

Richtlinie für die musikalische Ausbildung

1. Aufgabe

Die Aufgabe der Jugendausbildung ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern. Ziel ist eine aktive Mitwirkung im Jugendblasorchester und danach im Blasorchester des Musikvereins Attenweiler e.V.

Als weitere Aufgaben werden gesehen:

- Erziehungsaufgabe im Rahme der Möglichkeiten.
- Allgemeinbildung
- Soziale Bildung und Erziehung.
- Soziales Verhalten in einer Gruppe/Verein.
- Einbindung in eine Gemeinschaft.
- Bildung in der Pflege und Erhaltung von Tradition, Kultur und Gemeinde.

2. Aufbau

Der Aufbau der Ausbildung im Musikverein umfasst

- a) Musikalische Früherziehung (MFE)
- b) Blockflötenunterricht
- c) Instrumentenunterricht
- d) Jugendblasorchester/ Blasorchester

3. Teilnehmer

Mindestalter

- a) für die MFE beträgt 4 Jahre
- b) für Blockflöten ist der Schuleintritt
- c) für die Instrumentenausbildung sollte 9 Jahre betragen

Eine Ausbildung steht auch Erwachsenen offen.

4. Anmeldung

- Die Anmeldung ist beim Musikverein Attenweiler in schriftlicher Form abzugeben. Bei Minderjährigen ist eine Unterschrift des gesetzlichen Vertreters notwendig. Die Aufnahme wird erst durch die Bestätigung des Musikvereins wirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- Beginn des Unterrichts ist mit Beginn des Schuljahres.
- Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen möglich.
- Durch die Anmeldung wird der Schüler aktives Mitglied beim Musikverein Attenweiler. Er ist somit verpflichtet, die Satzung des Vereins anzuerkennen und nach dieser sich zu verhalten. Mit diesem Status ist der Schüler über den Rahmenvertrag des Musikverein Attenweiler versichert.

5. Abmeldung

Eine Abmeldung aus dem Unterricht ist 3 Monate vor dem gewünschten Beendigungstermin schriftlich dem Vorsitzenden des Musikvereins mitzuteilen. Findet der Unterricht über eine Musikschule statt, sind deren Kündigungsfristen einzuhalten.

6. Unterricht

- Ort, Zeit und Dauer des Unterrichts wird vom jeweiligen Ausbilder mit den einzelnen Schülern abgestimmt.
- Eine Unterrichtsdauer von 30 Minuten sollte bei Einzelunterricht, 45 Minuten bei Gruppenunterricht nicht unterschritten werden.
- Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss führen, dies entscheidet die Vorstandschaft des Musikvereins.
- Durch Verschulden des Schülers ausgefallener Unterricht wird nicht nachgeholt. Anspruch auf Ausbezahlung der Ausbildungskosten besteht nicht.
- Ein durch die Lehrkraft verschuldeter Ausfall wird nachgeholt. In begründeten Fällen können bis zu 3 Unterrichtseinheiten im Schuljahr ohne Ersatz ausfallen.
- Die Bezahlung der Ausbildung erfolgt nach der gültigen Gebührenordnung. Änderungen der Gebührenordnung treten ohne neue Vereinbarung zwischen dem Musikverein und dem Schüler in Kraft, werden aber 3 Monate im Voraus schriftlich bekannt gegeben.
- Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge fehlender Übungsbereitschaft oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, stellt dies ohnehin eine Belastung für den Schüler dar und der Vorstand kann in gegenseitigem Einvernehmen einen Abbruch der Ausbildung herbeiführen.

7. Ablauf der Instrumentalausbildung

- Der Schüler wählt gemeinsam mit dem Musikverein ein für ihn passendes Instrument aus.
- Der Musikverein engagiert für die Ausbildung geeignete Ausbilder, die aus den eigenen Reihen des Musikvereins stammen können, freiberufliche Musiklehrer sind, oder über eine Musikschule. Hierbei kann es sich um Einzel- sowie Gruppenunterricht handeln.
- Der Schüler verpflichtet sich bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres, mindestens jedoch während der Zeit seiner Ausbildung im Jugendblasorchester mitzuspielen.
- Nach ca. 2-3 Jahren erwartet der Musikverein vom Schüler das Absolvieren des vom Blasmusikverband angebotenen D-1 Kurses.
- Nach ca. 4-5 Jahren erwartet der Musikverein vom Schüler die Teilnahme am D2-Kurs.
- Das Beenden der Instrumentalausbildung wird zwischen den Eltern und dem Verein, ggf. dem Ausbilder abgesprachen.

Hierbei handelt es sich um eine seitens des Musikvereins unverbindliche Vorgehensweise. Der Eintritt in die Blaskapelle kann nach Anhörung von Ausbilder und Dirigent vom Vorstand von Fall zu Fall einzeln anders entschieden werden.

8. Finanzierung

- Der Musikverein beteiligt sich an den Kosten der Ausbildung, in dem er einen Zuschuss auf den Eigenbetrag leistet (Stand 2016 100%). Die Dauer der Finanzierung beträgt 4 Jahre. In gesonderten Fällen, die eine weitere Ausbildung notwendig machen bezuschusst der Musikverein längstens ein weiteres Jahr.
- Weitere Ausbildungskosten übernimmt der Musikverein nicht.
- Nach der Beendigung der Ausbildung und einer Zugehörigkeit von mind. 3 Jahre im Blasorchester, besteht für aktive Musikanten ein einmaliges Anrecht auf Zuschuss einer Weiterbildung von max. 20 Unterrichtsstunden.
- Der Schüler verpflichtet sich nach der Ausbildung mindestens vier Jahre im Blasorchester und/ oder im Jugendorchester zu spielen. Der Musikverein behält sich das Recht vor, bei einem früheren Aufhören die Ausbildungskosten in Höhe des geleisteten Zuschusses (Stand 2016 € 1.536,-) zurückzufordern.

9. Probezeit

- Die ersten drei Unterrichtsmonate gelten als Probezeit

- Eine Abmeldung während der Probezeit ist ohne Berücksichtigung der Frist sofort möglich. Diese Abmeldung muss schriftlich beim ersten Vorsitzenden erfolgen.
- Bei Unterricht über eine Musikschule gilt diesbezüglich deren Ausbildungsordnung.

10. Instrument

- Der Musikverein versucht im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten zu Beginn für jeden Schüler ein Schülerinstrument zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf die Bereitstellung eines bestimmten Instrumentes besteht nicht.
- Eine Leihgebühr entsteht nicht.
- Die Anschaffung eines eigenen Musikinstrumentes ist mit ersichtlichem Erfolg des Schülers empfehlenswert. Die Absprache mit dem Vorstand ist in derartigen Fällen erwünscht.
- Das Instrument und Zubehör sind vom Entleiher zu pflegen und zu reinigen. Über Einzelheiten zur Pflege wird der Schüler vom Ausbilder unterrichtet.
- Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen werden mit dem Ausbilder und dem Instrumentenwart abgesprochen.
- Bei unsachgemäßer Behandlung oder mutwilliger Zerstörung, des überlassenen oder anderen Instrumentes trägt der Schüler bzw. der gesetzliche Vertreter die Kosten der Reparatur oder Neuanschaffung.

11. Aufsicht

Die Schüler werden nur für die Dauer des Unterrichts beaufsichtigt. Der Versicherungsschutz beschränkt sich nur während und auf den direkten Weg zu oder von einer mit dem Verein verbundenen Aktivität.

12. Haftung

- Die Schüler werden über den Blasmusikverband gegen Unfälle und Haftpflicht versichert. Hierfür gelten die Bestimmungen des Versicherers, die beim Vorsitzenden des Musikvereins eingesehen werden kann.
- Eine Haftung des Musikvereins für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen des Musikvereins eintreten, sind ausgeschlossen.

13. Gebühren

Für die Teilnahme am Unterricht, für die Benutzung der Einrichtung werden Gebühren erhoben. Sie sind in einer gesonderten Gebührenordnung geregelt. Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Richtlinie.

14. Sonderfälle

Die von der Richtlinie abweichenden Sonderfälle werden fallbezogen vom Vorstand des Musikvereins entschieden.

15. Inkrafttreten

Die Richtlinie für Jugendausbildung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Grundlage für diese Richtlinie ist die Satzung des Musikverein Attenweiler e.V. jeweils die aktuelle Fassung. Die Satzung kann nach vorheriger Anmeldung beim ersten Vorsitzenden eingesehen werden.